



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 02. FEBRUAR 2012

NR. 03

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### **Region Hannover**

Bekanntmachung	24
Bekanntmachung der Region Hannover - 36.13-1.04/17 Kohlenbeekfeld - Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4,10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	24
12. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2005 zwecks Aufnahme eines „Vorranggebietes industrielle Anlagen und Gewerbe“ für den Logistikschwerpunktstandort Barsinghausen/Wunstorf hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten (§ 5 Abs. 1 NROG)	24

#### **Landeshauptstadt Hannover**

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### **1. Stadt GARBSEN**

Bebauungsplan Nr. 7/24 „Westlich Im Bleeke“ Stadtteil Meyenfeld	26
---	----

#### **2. Stadt LEHRTE**

Haushaltssatzung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2012	27
--	----

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### **Unterstützungspersonal/Standortältester Hannover**

Standortübungsplatz HANNOVER	27
------------------------------	----

#### **Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover**

Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	28
---	----

#### **Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	32
---	----

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntmachung**

Die Löffler Sand- und Kieswerke GmbH, Garvensstr. 1, 30519 Hannover hat bei der Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover die Feststellung des Plans zur Änderung der durch die Planfeststellungsbeschlüsse vom 29.10.1993 bzw. 02.03.1999 zugelassenen Bodenabbauvorhaben in der Gemarkung Ramlingen-Ehlershausen bzw. Otze - Beseitigung des trennenden Dammes - sowie die Erweiterung des Abbaugebietes nach Westen auf das Flurstück 625, Flur 8, Gemarkung Otze beantragt.

Die zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sind mit allen Beteiligten zu erörtern. Der Erörterungstermin, zu dem hiermit geladen wird, findet am **Donnerstag, den 16.02.2012, 10.00 Uhr bei der Region Hannover, Raum 129 Höltystr. 17, 30171 Hannover** statt.

Die Antragstellerin, die beteiligten Stellen und die anerkannten Naturschutzverbände werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Hannover, den 16.01.2012

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Schubert

**Bekanntmachung der Region Hannover - 36.13-  
1.04/17 Kohlenbeekfeld-**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4,  
10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Im Verfahren des Landwirtes Heinrich Deiters, Am Thie 20, 31832 Springe-Boitzum zur Erteilung einer Genehmigung von zwei Hähnchenmastställen für insgesamt 75.600 Mastplätze im Außenbereich der Stadt Springe, Gemarkung Boitzum, Flur 1, Flurstück 359/240, wird der in der Bekanntmachung vom 24.08.2011 (veröffentlicht am 01.09.2011) angekündigte Erörterungstermin am 08.02.2012 (und ggf. an folgenden Tagen) aufgehoben. Die Umweltverträglichkeit der beantragten Anlage ist aufgrund zusätzlich notwendig gewordener Bewertungen zu untersuchen.

Sobald der neue Erörterungstermin bestimmt ist, erfolgt eine weitere öffentliche Bekanntmachung in den gleichen Tageszeitungen wie bisher.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 24.08.2011 verwiesen.

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Hilbig

**12. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2005 zwecks Aufnahme eines „Vorranggebietes industrielle Anlagen und Gewerbe“ für den Logistikschwerpunktstandort Barsinghausen/Wunstorf**

**hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten (§ 5 Abs. 1 NROG)**

Der Regionsausschuss der Region Hannover hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 das o. g. Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP 2005) gem. der Beschlussdrucksache II 0340/2011 eingeleitet. Diese steht auf der Internetseite der Region Hannover unter folgender Adresse zur Verfügung:

**<http://regions-sitzungsinfo.hannit.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1000667&options=4>**

(Der Änderungsbereich - siehe Anlage Ausschnitt RROP 2005 - ist durch Beschluss des Regionsausschusses um die Teilfläche südlich der BAB reduziert worden.)

Die 12. Änderung des RROP 2005 umfasst:

- Räumlich: Stadt Wunstorf, Stadt Barsinghausen (s. Planausschnitt).  
Bereich nördlich BAB Anschlussstelle Kolenfeld/Mittellandkanal/Eichriede.
- Sachlich: Festlegung eines „Vorranggebietes industrielle Anlagen und Gewerbe für den Logistikstandort Barsinghausen/Wunstorf.“

Für das Verfahren zur Änderung des RROP 2005 sind die §§ 7, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. d. F. vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) und der § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 07.06.2007 (Nds. GVBl S. 223) maßgeblich.

Im Rahmen der Änderung des RROP 2005 wird eine Umweltprüfung gem. § 9 Abs. 1 ROG durchgeführt. Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Änderung des RROP 2005 auf die Umwelt haben, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet.

Die von der Änderung berührten öffentlichen Stellen (§ 10 Abs. 1 ROG) sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereiche berührt werden, werden aufgefordert bzw. gebeten, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Änderungsentwurfs zu geben sowie ggf. entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen.

Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren.

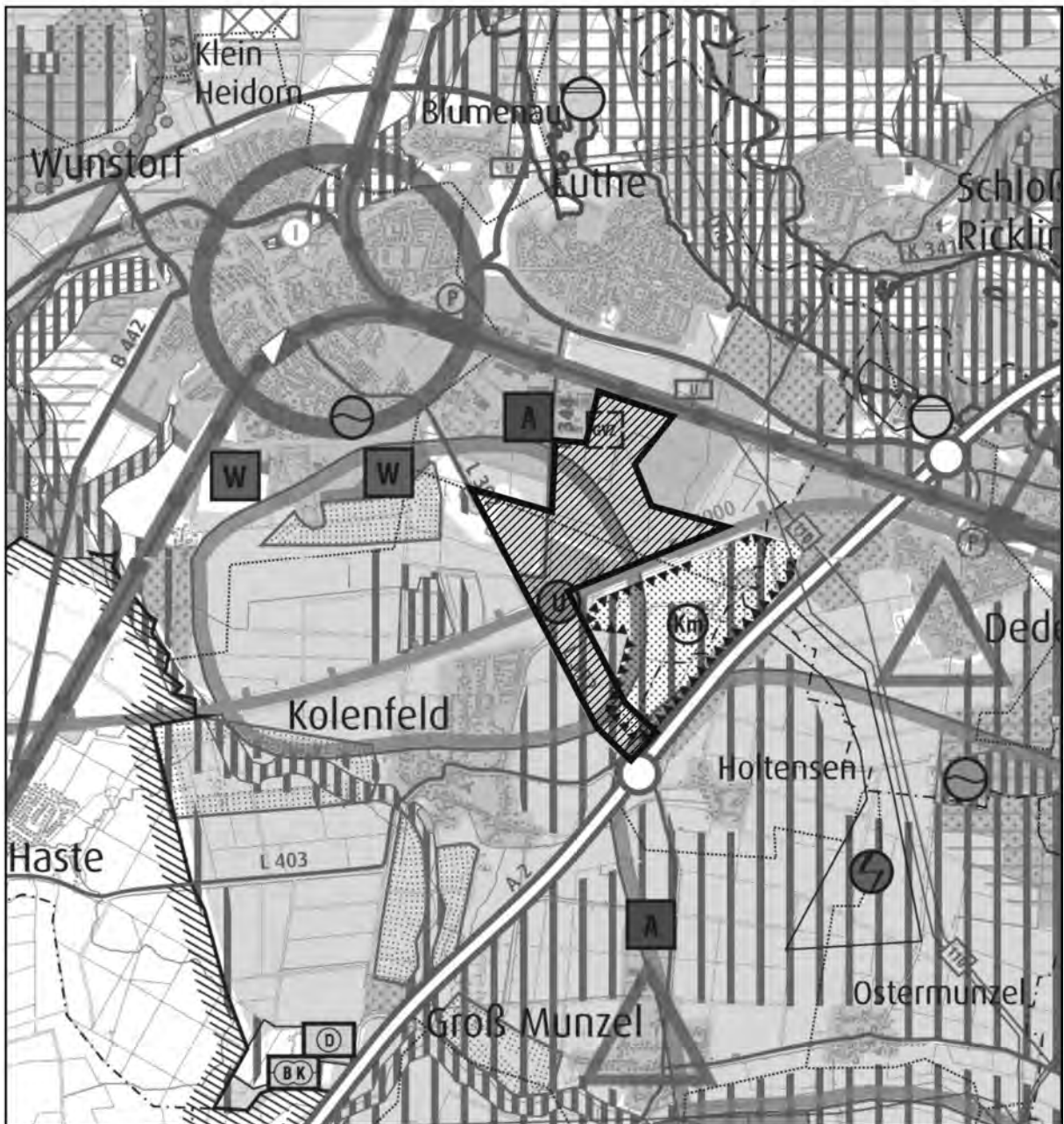
Es wird um Zusendung bis zum **16.03.2012** auf dem Postweg an die **Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover** und/oder als E-Mail an **rrop2005-12@region-hannover.de** gebeten.





Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird – nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien – das Beteiligungsverfahren sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 1 ROG durchgeführt.

Hannover, 24.01.2012

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Niebuhr

## Regionales Raumordnungsprogramm 2005 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung im Bereich Barsinghausen / Wunstorf



-  Änderungsbereich (geplantes "Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe" für den Logistikschwerpunktstandort Barsinghausen / Wunstorf)
-  Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung
-  Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (Vogelschutz)

## Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Garbsen

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 19.12.2011 den Bebauungsplan Nummer (Nr.) 7/24 gemäß § 10 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

#### **Bebauungsplan Nr. 7/24 „Westlich Im Bleeke“ Stadtteil Meyenfeld**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/24 „Westlich Im Bleeke“ erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

#### **Ziel und Zweck der Planung:**

Ausweisung von zwei überbaubaren Flächen für Wohnbebauung.



Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 111/13 und 111/14 der Flur 1 der Gemarkung Meyenfeld.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 7/24 mit Begründung, textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB

1. eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 18.01.2012

STADT GARBSEN  
Der Bürgermeister  
Alexander Heur

**2. Stadt LEHRTE****Haushaltssatzung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung am 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	74.040.300 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	76.131.200 €
der außerordentlichen Erträge	466.200 €
der außerordentlichen Aufwendungen	466.200 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.347.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.462.800 €
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.766.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.950.800 €
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.900.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	666.700 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.900.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer**

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	395,00 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395,00 v. H.
Gewerbesteuer	395,00 v. H.

Lehrte, den 15. Januar 2012

STADT LEHRTE  
Sidortschuk  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 GemHKVO erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 19.01.2012 unter dem Aktenzeichen 151421 (10) erteilt worden.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Haushaltsplan mit allen Anlagen gemäß § 114 Abs. 2 GemHKVO an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte in der Kämmererei, Zimmer 2.5 im Nordflügel, öffentlich aus.

Lehrte, 24. Januar 2012

STADT LEHRTE  
Der Bürgermeister  
Sidortschuk

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN****Unterstützungspersonal / Standortältester Hannover****Standortübungsplatz HANNOVER**

Das Betreten des Standortübungsplatzes Hannover nördlich der Autobahn A 2 ist während der Übungszeiten für Unbefugte verboten. Jeder Übungsbetrieb wird durch rote Flaggen am Flaggenmast angezeigt. Der Standortübungsplatz ist ein "Militärischer Bereich" und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Das Betreten außerhalb der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr; für Personen- und Sachschäden übernimmt der Bund keine Haftung. Verboten ist das Berühren und Aneignen von Fundsachen (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Auf die zusätzliche Beschilderung der Nutzungseinschränkung an den Hauptzugängen wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

Der Standortälteste Hannover

## Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

### Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Aufgrund des Art. III der 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 2. Dezember 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Neufassung der Zweckverbandsordnung bekannt gemacht.

Goslar, 12. Januar 2012

Claus Jähner  
Erster Kreisrat a. D.  
Verbandsgeschäftsführer

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Liebenburg.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
  - 1.1 die Region Hannover
  - 1.2 die Städte  
Braunschweig  
Göttingen  
Salzgitter
  - 1.3 die Landkreise  
Göttingen  
Goslar  
Hildesheim  
Holzminden  
Northeim  
Osterode am Harz  
Wolfenbüttel
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.

#### § 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe der ordnungsgemäßen Erledigung der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich Dritter bedienen.

#### § 4 Organe des Zweckverbandes

- Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung,
  - der Verbandsausschuss,
  - der Verbandsgeschäftsführer.

#### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitz, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Kommunale Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Das Hauptorgan eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 NKomZG eine andere Bedienstete/einen anderen Bediensteten des Verbandsmitgliedes entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ehrenamtliche Geschäftsführerin/ehrenamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbandes, entsendet das Hauptorgan dieses Verbandsmitgliedes ein anderes Mitglied in die Verbandsversammlung. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Entsendung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten ebenso wie die der Vertreterinnen/Vertreter erfolgt durch Beschluss des Hauptorgans des Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters/seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters erfolgt durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Handelt es sich hierbei um Wahlbeamte, so endet ihre Tätigkeit mit dem Tag des Ablaufs ihrer Wahlzeit.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, deren Wert sich nach den Umlageanteilen gemäß § 16 richtet.

#### § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten

1. die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters,
2. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
3. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
4. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
5. die Aufnahme von Mitgliedern,
6. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandsordnung,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
11. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 50.000 €,
12. die Festsetzung von Entschädigungen für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder,
13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzender Rechtsgeschäfte,

14. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers,
15. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG ab 50.000 €,
16. der Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen,
17. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
18. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
19. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

#### § 7

##### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben.
- (2) Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewährt, wenn die Ladungen in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Verbandsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn
  1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
  2. die letzte Sitzung der Vertretung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Verbandsmitglied zur Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 22 bekannt zu machen.

#### § 8

##### **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsmitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung verfügen und stimmberechtigt sind.
- (2) Soweit das Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) oder diese Verbandsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 bedürfen Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 5 und der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Zweckverbandsordnung gemäß § 6 Ziffer 6 einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und einer Stimmenmehrheit (§ 16) von zwei Dritteln.

- (4) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 9

##### **Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vier weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer, der im Verbandsausschuss kein Stimmrecht hat. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.
- (2) Mitglieder im Verbandsausschuss unterliegen dem Weisungsrecht desjenigen Verbandsmitgliedes, das sie im Verbandsausschuss vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Mitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl des Verbandsausschusses verfügen und stimmberechtigt sind. § 8 (2) gilt sinngemäß.

#### § 10

##### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über
  1. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzende Rechtsgeschäfte,
  2. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG bis zur Höhe von 50.000 €,
  3. die Festsetzung eines Pauschalersatzes an die die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitglieder.
- (2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

#### § 11

##### **Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/ des Verbandsgeschäftsführers**

- (1) Der Zweckverband hat eine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer, die/der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Die Verbandsversammlung kann eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines Verbandsmitglieds.
- (2) Hat die Verbandsversammlung keine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in gewählt, wird die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der

Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neu gewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neu gewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

#### § 12

##### **Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin/ des Verbandsgeschäftsführers**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere
  1. der Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €,
  2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Beschäftigten des die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitgliedes übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt.

#### § 13

##### **Eilentscheidungen, unerhebliche Ausgaben**

- (1) In dringenden Fällen, in denen die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Zweckverband, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (2) Über-/außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € sind unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG. Die Verbandsversammlung ist anschließend zu unterrichten.

#### § 14

##### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung festgelegt.

#### § 15

##### **Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 16

##### **Verbandsumlage**

- (1) Soweit die Einnahmen den Finanzbedarf des Zweckverbandes für ein Haushaltsjahr nicht decken, setzt die Verbandsversammlung eine allgemeine Umlage fest.
- (2) Die allgemeine und andere Umlagen verteilen sich auf die Verbandsmitglieder nach einer Quote, die sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der zahlenmäßigen Größe des Viehbestandes (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe) zum 30.06. des Vorjahres zusammensetzt. Maßgebend sind die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten statistischen Daten.
- (3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

#### § 17

##### **Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, dem die Verbandsversammlung die Geschäftsführung mit seiner Zustimmung übertragen hat.
- (2) Die Kassenaufsicht überträgt dieses Verbandsmitglied einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin seiner Verwaltung.

#### § 18

##### **Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führt.

##### **Schlussbestimmungen**

#### § 19

##### **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur durch Kündigung erfolgen. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 20

**Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe**

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

**Auseinandersetzung**

Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung des Zweckverbandes ist das noch vorhandene Vermögen zu bewerten; die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend der vor der Auflösung gemäß § 16 errechneten Umlageanteile verteilt bzw. umgelegt.

§ 22

**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden verkündet bzw. bekannt gemacht:

Stadt Braunschweig	Amtsblatt für die Stadt Braunschweig
Für das Gebiet des Landkreises Goslar	im Internet unter der Adresse <a href="http://www.tierkoerperbeseitigung-landkreis-goslar.de">www.tierkoerperbeseitigung-landkreis-goslar.de</a> Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen (Abs. 2) nachrichtlich hinzuweisen.
Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen	Amtsblatt für die Stadt Göttingen
Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse <a href="http://www.landkreis-northeim.de">www.landkreis-northeim.de</a>
Landkreis Osterode a. H.	Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H.
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig	Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar	Goslarsche Zeitung Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Region Hannover	Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Northeim	Im Internet unter der Adresse <a href="http://www.landkreis-northeim.de">www.landkreis-northeim.de</a> und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Dienstgebäude Northeim, Medenheimer Str. 6 – 8, 37154 Northeim sowie nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse <a href="http://www.landkreis-northeim.de">www.landkreis-northeim.de</a>
Landkreis Holzminden	Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Osterode a. H.	Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H. Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Stadt Salzgitter	Salzgitter-Zeitung
Landkreis Wolfenbüttel	Braunschweiger Zeitung

§ 23

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt frühestens am 1. November 2011 in Kraft.

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**  
**E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de**  
**E-Mail (intern): Info\_Amtsblatt**  
**Internet: www.hannover.de**

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €  
 Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €  
 Gebühren für 1 Seite 123,00 €  
 Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €  
 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

## Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

§ 4

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 16 (1) des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomzG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der auf der Grundlage der §§ 1 - 16 NGemHKVO hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.11.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich in Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € je Haushaltsstelle nicht überschreiten.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

§ 6

im Ergebnishaushalt  
 bei den ordentlichen Erträgen auf 1.762.664 €  
 bei den ordentlichen Aufwendungen auf 1.763.108 €

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 14 der Satzung des Zweckverbands Volkshochschule Calenberger Land erhoben wird, beträgt für das Jahr 2012 insgesamt 451.304 €; das entspricht pro Einwohner 3,06 €.

im Finanzhaushalt  
 bei den Einzahlungen aus laufender  
 Verwaltungstätigkeit auf 1.762.664 €

Der Verbandsvorsitzende  
 Werner Huckschlag

bei den Auszahlungen aus laufender  
 Verwaltungstätigkeit auf 1.742.608 €

Die Verbandsgeschäftsführerin  
 Frauke Voskuhl

bei den Einzahlungen für  
 Finanzvermögen auf 17.000 €

bei den Auszahlungen für  
 Investitionstätigkeit auf 26.000 €

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan einschl. Finanzplan liegen gem. § 114.Abs. 2 NKomVG vom 30.01.2012 bis 07.02.2012 in der Hauptgeschäftsstelle in 30890 Barsinghausen, Langenäcker 38, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land  
 Die Verbandsgeschäftsführerin  
 Frauke Voskuhl

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.